

99006018001000, 99006018001000

# Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/526965947/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001000, 99006018001000
Leistungsbezeichnung I	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Veterinärtechnik, Wesentliche Änderung, Genehmigung, Tierklinik, Mobile Röntgeneinrichtung, Tierarzt, Tierärztin, Veterinäre, Tierheilkunde, Tiere röntgen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_15.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_12.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_12.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_15.html">https://www.gesetze-im-internet.de/strlsg/_15.html</a>
Teaser	Wenn Sie beabsichtigen eine Röntgeneinrichtung im Zusammenhang mit der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde zu betreiben oder den Betrieb wesentlich zu ändern, bedarf dies einer Genehmigung der zuständigen Behörde.
Volltext	<p>Sie beabsichtigen den Betrieb oder die wesentliche Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung im Zusammenhang mit der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde?</p> <p>In diesem Fall müssen Sie einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde stellen. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung müssen von Ihnen erfüllt sein. Hierfür sind die notwendigen Nachweise zu erbringen. Der Antrag kann online oder in Papierform gestellt werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Neben dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind,</li> <li>2. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob</li> <li>3. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragten zuverlässig sind und die</li> </ol>

## Modul

## Sachverhalt

erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,  
4. ein Exemplar einer Strahlenschutzanweisung gemäß  
der Rechtsverordnung nach § 73

D.h. insbesondere:

- Nachweis der Fachkunde und ggf. Aktualisierungen für den Strahlenschutzverantwortlichen, wenn kein Strahlenschutzbeauftragter vorhanden ist
- Nachweis der Fachkunde und ggf. Aktualisierungen für den Strahlenschutzbeauftragten
- Bescheinigung und Prüfbericht vom Sachverständigen über die Strahlenschutzprüfung  
Die Genehmigung im Zusammenhang mit der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde wird nur erteilt, wenn neben dem Vorliegen der genannten Voraussetzungen der Antragsteller oder der von ihm bestellte Strahlenschutzbeauftragte als Tierarzt, Arzt oder Zahnarzt approbiert oder zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen, ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs berechtigt ist.

## Voraussetzungen

Die Genehmigung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 13 und 15 StrlSchG erfüllt sind.

Diese sind erfüllt, wenn :

- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der genannten natürlichen Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten ergeben und diese die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
- die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
- gewährleistet ist, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche

## Modul

## Sachverhalt

Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,

- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben, ob das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal vorhanden ist,
- gewährleistet ist, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die, bei einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG, nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,
- es sich nicht um eine nicht gerechtfertigte Tätigkeitsart nach einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 3 StrlSchG handelt oder wenn unter Berücksichtigung eines nach § 7 Absatz 2 StrlSchG veröffentlichten Berichts keine erheblichen Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen sowie
- sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

•  
•  
Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn neben dem Vorliegen der genannten Voraussetzungen der Antragsteller oder der von ihm bestellte Strahlenschutzbeauftragte als Tierarzt, Arzt oder Zahnarzt approbiert oder zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen, ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs berechtigt ist.

## Kosten

Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet, beträgt jedoch mindestens 250 Euro.

## Verfahrensablauf

Sie senden den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb oder die wesentliche Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung im Zusammenhang mit der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde an die zuständige Behörde. Nach Eingang des Antrags sowie der vollständigen Unterlagen prüft die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen. Nach Prüfung des Antrags durch die zuständige Behörde, erhalten Sie die Entscheidung in Form eines Bescheides. Abschließend wird Ihnen einen Kostenbescheid der zuständigen Behörde übersendet.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p><a href="https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahrschutz/strahlenschutz_übersicht/ionisieren_de_strahlung_radioaktivitat_und_rontgenstrahlung/rontgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html">https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahrschutz/strahlenschutz_übersicht/ionisieren_de_strahlung_radioaktivitat_und_rontgenstrahlung/rontgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html</a></p> <p><a href="https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahrschutz/strahlenschutz_übersicht/ionisieren_de_strahlung_radioaktivitat_und_rontgenstrahlung/rontgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html">https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/gefahrschutz/strahlenschutz_übersicht/ionisieren_de_strahlung_radioaktivitat_und_rontgenstrahlung/rontgenstrahlung/sicherheit-bei-roentgeneinrichtungen-und-stoerstrahlern-52035.html</a></p>
Rechtsbehelf	Die Rechtsbehelfsbelehrung können Sie dem Bescheid der zuständigen Behörde entnehmen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Zuständig sind die Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs Erteilung, Operation of an X-ray facility or substantial change in operation